I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1955/87 DER KOMMISSION

vom 3. Juli 1987

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3153/85 über die Berechnung der Währungsausgleichsbeträge

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1677/85 des Rates vom 11. Juni 1985 über die Währungsausgleichsbeträge im Agrarsektor (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1889/87 (2), insbesondere auf Artikel 12,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3153/85 der Kommission (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1442/87 (4), wurden die Einzelheiten der Berechnung der Währungsausgleichsbeträge festgelegt. Die Interventionsregelung für Rindfleisch sowie die für Milch und Milcherzeugnisse und für Getreide wurden geändert. Durch die Verordnung (EWG) Nr. 966/87 der Kommission vom 2. April 1987 zur Änderung der Währungsausgleichsbeträge auf dem Rindfleischsektor und der Verordnung (EWG) Nr. 3153/85 (5) wurde der Preis, der bei der Berechnung der Währungsausgleichsbeträge für Rindfleisch zu berücksichtigen ist, infolge der Änderung der Interventionsregelung auf 85 % des Interventionspreises festgesetzt. Es hat sich jedoch herausgestellt, daß angesichts der kürzlichen Entwicklung der Marktpreise eine zusätzliche Senkung gerechtfertigt ist.

Unter Berücksichtigung dieser Bemerkungen erfolgt die Berechnung der betreffenden Währungsausgleichsbeträge von jetzt an unter Zugrundelegung des

— Interventionspreises, der in dem betreffenden Mitgliedstaat für männliche Schlachtkörper der Qualitätsklasse R3 gilt, vermindert um 20 %;

— Interventionspreises für Butter und Magermilchpulver, vermindert um 5 %;

— Interventionspreises für Getreide, vemindert um 7,5 %.

Artikel 4 Absatz 3 der genannten Verordnung sollte deshalb angepaßt werden.

Nach Artikel 5 Absatz 3 zweiter Unterabsatz Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 1677/85 kann die Freimarge nach dem Verfahren des Artikels 12 auf den Höchstsatz von

— 5 Punkten für die in den Sektoren Wein sowie Eier und Geflügelfleisch,

— 10 Punkten für die im Sektor Olivenöl

geltenden Währungsausgleichsbeträge festgesetzt werden. Die besondere Lage der betreffenden Sektoren ermöglicht die Anwendung der höchstmöglichen Freimargen.

Am 1. Juli 1987 beginnen mehrere Wirtschaftsjahre. Die Verwaltung der jeweiligen Märkte darf nicht durch die Verspätung beeinträchtigt werden, mit der die Ratsbeschlüsse getroffen wurden. Die betreffenden Maßnahmen müssen deshalb rückwirkend zum 1. Juli 1987 in Kraft treten.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme der zuständigen Verwaltungsausschüsse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3153/85 erhält folgende Fassung:

„(3) Abweichend von Absatz 2

a) wird für den Zuckersektor der Währungsausgleichsbetrag auf der Grundlage des Interventionspreises berechnet, erhöht um die im Rahmen der Regelung des Ausgleichs der Lagerkosten auf Zucker gemeinschaftlichen Ursprungs erhobene Abgabe;

b) wird der Währungsausgleichsbetrag für den Rindfleischsektor auf der Grundlage des Interventionspreises berechnet, der in dem betreffenden Mitgliedstaat für männliche Schlachtkörper der Qualitätsklasse R3 gilt, vermindert um 20 %;

(1) ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 6.
(2) ABl. Nr. L 182 vom 3. 7. 1987, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 310 vom 21. 11. 1985, S. 4.
(4) ABl. Nr. L 137 vom 27. 5. 1987, S. 13.
(5) ABl. Nr. L 91 vom 3. 4. 1987, s. 11.

c) werden für den Sektor Milch und Milcherzeugnisse die Währungsausgleichsbeträge

— auf der Grundlage der für Butter und Magermilchpulver geltenden und um 5 % verminderten Interventionspreise,

— für alle Erzeugnisse mit Ausnahme von Magermilchpulver, Butter und Erzeugnissen der Tarifstelle 04.03 B des Gemeinsamen Zolltarifs ohne Berücksichtigung der im Interventionspreis für Butter und für Magermilchpulver enthaltenen Verarbeitungskosten berechnet;

d) werden die Währungsausgleichsbeträge für den Getreidesektor auf der Grundlage der für die betreffenden Erzeugnisse geltenden und um 7,5 % verminderten Interventionspreise berechnet;

e) wird der Währungsausgleichsbetrag für den Weinsektor auf der Grundlage des garantierten Mindestpreises gemäß Artikel 29 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates (1) berechnet;

f) wird die tatsächliche Währungsabweichung vermindert um eine Freimarge von

— 5 Punkten in den Sektoren Wein, Eier und Geflügelfleisch sowie Albumin,

— 10 Punkten im Sektor Olivenöl.

(1) ABl. Nr. L 84 vom 27. 3. 1987, S. 1."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Juli 1987; für den Sektor Rindfleisch gilt sie jedoch ab 6. Juli 1987.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. Juli 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESSEN

Vizepräsident